

ZBB 2015, 151

KapMuG §§ 1, 3, 8; ZPO §§ 252, 567 ff.

Sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse über die Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags bei Geltendmachung fehlender KapMuG-Fähigkeit des Verfahrens

KG, Beschl. v. 15.10.2014 – 24 Kap 1/14 (rechtskräftig; LG Berlin), ZIP 2015, 343 = WM 2015, 71

Leitsätze der Redaktion:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 KapMuG schließt die sofortige Beschwerde gegen die einen Stillstand des Verfahrens herbeiführende erstinstanzliche Entscheidung nicht aus, wenn geltend gemacht wird, das Verfahren sei nicht KapMuG-fähig.

2. Ein Kapitalanleger-Musterverfahren ist unzulässig, wenn die Antragsteller ausschließlich eine positive Feststellungsklage eingelegt haben; erforderlich ist vielmehr eine Leistungsklage.